

Prof. Dr. Benedikt Buchner, LL.M. (UCLA)
Institut für Informations-, Gesundheits- und Medizinrecht (IGMR)
Fachbereich Rechtswissenschaft
Universität Bremen
Universitätsallee GW1
28359 Bremen

Tel.: 0421/218-66044
Fax: 0421/218-66052
bbuchner@uni-bremen.de

Gesundheitsdatenschutzrecht. Nomos, Baden-Baden 2015

Von Thorsten Kingreen/Jürgen Kühling (Hrsg.), Nomos-Verlag, Baden-Baden 2015, 490 S., broschiert, 128,-

Die Zusammenführung von Gesundheits- und Datenschutzrecht in ein Recht des Gesundheitsdatenschutzes stellt für die Rechtswissenschaft eine echte intradisziplinäre Herausforderung dar. Wer die von *Thorsten Kingreen* und *Jürgen Kühling* herausgegebene Publikation zum „Gesundheitsdatenschutzrecht“ liest, dem wird in aller Deutlichkeit vor Augen geführt, wie wenig die beiden Rechtsgebiete bislang zusammenpassen und wie weit hier das Recht noch von einem konsistenten und praktikablen Regelungsmodell entfernt ist.

Die Publikation ist das Ergebnis eines von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderten Regensburger Gemeinschaftsprojekts, dessen Dreiteilung sich so auch in der Publikation wiederfindet. In einem ersten allgemeinen Teil erläutern *Jürgen Kühling* und *Christian Seidel* die Grundlagen des Gesundheitsdatenschutzrechts. Der Leser erhält eine umfassende Einführung in das Datenschutzrecht im Allgemeinen und in das Gesundheitsdatenschutzrecht im Besonderen. Ausgehend vom Begriff der Gesundheitsdaten und einem Überblick über die beteiligten Akteure werden die datenschutzrechtlichen Regelungsstrukturen vorgestellt. Ausführlich berücksichtigt werden darüber hinaus die europarechtlichen Vorgaben und die grundrechtlichen Steuerungsvorgaben.

Der zweite Teil der Publikation setzt sich aus mehreren Einzelstudien zusammen, die sektorspezifisch bestimmte Teilbereiche des Gesundheitsdatenschutzrechts näher beleuchten. Im Abschnitt zum Gesundheitswesen stehen diejenigen

Datenverarbeitungsprozesse im Zentrum, die in der gesetzlichen und der privaten Krankenversicherung aus Anlass einer medizinischen Behandlung anfallen. *Philipp Kircher* bietet hier nicht nur einen Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen für diesen Bereich, sondern spricht auch eine Vielzahl von aktuellen und kontroversen Fragestellungen an, die die Diskussion um das Gesundheitsdatenschutzrecht prägen. Verwiesen sei hier nur auf die Frage des Verhältnisses zwischen allgemeinem Datenschutzrecht und ärztlicher Schweigepflicht, auf die praktisch bedeutsame, rechtlich aber noch in vielerlei Hinsicht ungeklärte Frage der Zulässigkeit eines Outsourcing im Gesundheitsbereich oder auch auf aktuelle Themen wie E-Health und elektronische Gesundheitskarte. *Nicolaj Torbohm* setzt sich in einem zweiten Abschnitt zur „Familie“ zunächst allgemein mit dem Schutz familienrelevanter Gesundheitsdaten auseinander, um sodann schwerpunktmäßig den Schutz familienbezogener genetischer Daten zu erörtern. Derselbe Autor geht dann in einem dritten Abschnitt auch noch auf den Datenschutz in der medizinischen Forschung ein. Das diesen Bereich prägende Spannungsverhältnis zwischen Forschungsfreiheit und informationeller Selbstbestimmung wird schon deshalb weiter an Bedeutung gewinnen, weil elektronische Gesundheitsdaten in immer größerem Umfang zur Verfügung stehen und ihre Nutzung ein großes Forschungspotenzial bietet. *Julia Washausen* schließlich geht in einem vierten und fünften Abschnitt auf den Schutz von Gesundheitsdaten im Versicherungs- und Arbeitsbereich ein. Im Versicherungsbereich sieht die Verfasserin vor allem bei der Einbeziehung Dritter in den Datenverarbeitungsprozess durch die Versicherungen Regulierungsdefizite; ein Ausweichen auf den Erlaubnistatbestand der Einwilligung sieht sie zu Recht schon mit Blick auf die Freiwilligkeit kritisch. Für den Arbeitsbereich gilt – wieder einmal – der Befund, dass der rechtliche Rahmen hier alles andere als übersichtlich ist.

Letzterer Befund der Undurchsichtigkeit steht dann auch im Zentrum der Ausführungen des dritten Teils, in dem *Thorsten Kingreen* und *Jürgen Kühling* die allgemeinen Erkenntnisse zusammentragen, die sie aus dem der Publikation zugrundeliegenden Forschungsprojekt gewonnen haben. Um zu belegen, dass die Kritik der Autoren an der „normativen Unübersichtlichkeit“ (S. 443), der „Zerfaserung“ (S. 450) und der „besonders amorphen Struktur des Gesundheitsdatenschutzrechts mit all ihren Dopplungen, Inkonsistenzen und unnötigen Komplexitäten“ (S. 469) mehr als berechtigt ist, reicht es schon aus, nochmals auf ein in dem Buch

präsentiertes Fallbeispiel zu verweisen: der GKV-Versicherte mit einer privaten Zusatzversicherung, der sich teilstationär von einem niedergelassenen Allgemeinarzt in Hessen und einem kirchlichen Krankenhaus in Bayern behandeln lässt (S. 443). Hier dürfte der Rechtsanwender in der Tat schon daran scheitern, die richtige datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage aufzufinden. Jedenfalls überschreitet der Suchaufwand die Grenze des Zumutbaren – nicht nur mit Blick auf das viel diskutierte Nebeneinander von ärztlicher Schweigepflicht, Sozialdatenschutz und allgemeinem Datenschutzrecht, sondern auch angesichts der Vielzahl datenschutzrechtlicher Regelungen, die je nach Fallkonstellation möglicherweise einschlägig sind: BDSG, Landesdatenschutzgesetze, Landeskrankenhausgesetze, kirchliche Datenschutzvorschriften, SGB V und SGB X, medizinspezifische Gesetze mit Einzelvorschriften zur Datenverarbeitung usw.

Eben deshalb ist die Publikation von *Thorsten Kingreen* und *Jürgen Kühling* auch besonders wertvoll. Sie führt die Reformbedürftigkeit des Gesundheitsdatenschutzrechts komprimiert und überaus deutlich vor Augen, indem sie bereichsspezifisch den rechtlichen Status quo analysiert und auch die verfassungsrechtlichen und verfassungsdogmatischen Ursachen für die Regulierungsdefizite aufzeigt. Welche Konsequenzen daraus für die Gesetzgebung im Gesundheitsdatenschutzrecht zu ziehen sind, zeigen die beiden Herausgeber zu guter Letzt in ihren Schlussfolgerungen auf. Über manche dieser Vorschläge lässt sich sicherlich noch trefflich streiten, etwa ob das Vertrauen in die Praktikabilität der allgemeinen datenschutzrechtlichen Erlaubnistatbestände tatsächlich gerechtfertigt ist oder auch, ob eine Auftragsdatenverarbeitung im Gesundheitsdatenschutz wirklich nur ausnahmsweise ausgeschlossen werden sollte. Die Lektüre des Buchs machen solcherlei Streitfragen nochmals spannender und so bleibt den Herausgebern aus vielerlei Gründen zu wünschen, dass die Ergebnisse ihres Forschungsprojekts weite Verbreitung finden und die Schlussfolgerungen die überfällige Neuausrichtung des Gesundheitsdatenschutzrechts nicht nur anstoßen, sondern auch maßgeblich prägen.